

**8. Nachtragssatzung vom 18. Dezember 2008
zur Satzung des Zweckverbandes Ostholstein
über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
und ihre Benutzung
vom 12.12.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 17 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 57) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 01.06.1994 i.d.F. der 27. Nachtragssatzung vom 18.08.2008 sowie der §§ 1, 2, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H S. 27) in der jeweils geltenden Fassung und des § 31 des Landeswassergesetzes vom 06.01.2004 (GVOBl. S-H. S. 8) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 17.12.2008 folgende 8. Nachtragssatzung des Zweckverbandes Ostholstein über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung erlassen:

Artikel I

1. In § 1 Abs.1 wird das Wort „Gebiet“ ersetzt durch das Wort „Zuständigkeitsgebiet“.
2. § 10 Abs.2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Es darf nicht über die Anschlussleitung eines anderen Grundstücks angeschlossen werden“.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten „Regeln der Technik“ die Worte „allgemein anerkannten“ eingefügt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - 4.1. Abs. 2 Buchst. a) ab) erhält folgende Fassung: „Zwei jährliche Regelabfuhr Mehrkammerausfallgruben und Mehrkammerabsetzgruben werden unter bestimmten Voraussetzungen (technisch unbelüftete Nachreinigungssysteme) alle zwei Jahre entschlammte oder entleert.“
 - 4.2. In Abs. 2 Buchst. b) bb) erhält Satz 2 folgende Fassung:“ In diesem Fall ist einmal jährlich die Schlammspiegelhöhe zu messen und das Ergebnis der Messung dem Zweckverband bekannt zu geben.“
5. In § 18 Satz 1 wird aus „§ 17 a Abs. 3“ der § „17 b Abs. 3“.
6. § 21 Satz 2 erhält folgende Fassung:“In den Zeitungen „Lübecker Nachrichten“ und „Kieler Nachrichten“ wird jeweils unter Angabe der Internetadresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen.“

Artikel II

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Ausgefertigt:

Timmendorfer Strand, den 18. Dezember 2008

Zweckverband Ostholstein

**gez. Suhren
Verbandsvorsteher**